

89. Ist bei Übertretungen die Strafverfolgung verjährt, wenn der Verhandlungstermin auf länger als drei Monate hinaus bestimmt und in der Zwischenzeit eine Unterbrechungshandlung nicht geschehen ist?

St.G.B. §§. 66. 67. 68. 69.

St.P.D. §. 5

II. Straffenat. Ur. v. 25. Mai 1883 g. R. Rep. 982/82.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes, welche Verletzung der §§. 67. 68 St.G.B.'s rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

In dem angefochtenen Urteile wird für erwiesen erklärt, daß die Angeklagte zu B. am 8. September 1882 gebettelt hat; es ist aber bezüglich dieser Übertretung des §. 361 Nr. 4 St.G.B.'s auf Einstellung des Verfahrens erkannt, weil wegen derselben in der Zeit vom 25. Oktober 1882, an welchem Tage der Vorsitzende der Strafkammer Termin zur Hauptverhandlung auf den 13. März 1883 anberaumt und Vorlegung der Akten an die Staatsanwaltschaft verfügt hat, bis zur Hauptverhandlung am 13. März 1883 eine Handlung des Richters gegen die Angeklagte nicht gerichtet worden, die nach der Unterbrechung durch die richterliche Handlung vom 25. Oktober 1882 begonnene neue Verjährung von drei Monaten demnach bei Beginn der Hauptverhandlung vollendet gewesen sei.

Dem gegenüber macht die Revision unter Berufung auf das Urteil des früheren preussischen Obertribunales vom 11. Februar 1874

vgl. Rechtspr. des Obertrib. Bd. 15 S. 68

geltend, daß die erfolgte Ansetzung eines Audienztermines durch bloße Niederschreibung der bezüglichen Verfügung noch keine in ihrer Tragweite beendete richterliche Handlung sei, daß deren Wirksamkeit viel-

mehr sich erstrecke bis zur gesetzlichen Erledigung, der die Sache gerade entgegenstehe.

Dieser letzteren Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Der §. 68 St.G.B.'s bestimmt:

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

.....

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Unter einer wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichteten Handlung des Richters ist eine positive Thätigkeit, ein konkretes Thun des Richters zu verstehen. Mit dem Aufhören der Thätigkeit des Richters ist diese Handlung abgeschlossen, und wie die Handlung die Unterbrechung der Verjährung herbeigeführt hat, so macht der Abschluß derselben die neue Verjährung beginnen. Es entspricht dies auch dem Wesen der Verjährung der Strafverfolgung. Dieselbe ist schon mit der strafbaren Handlung selbst gesetzt; sie beginnt nach §. 67 Abs. 4 a. a. D. mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Es bedarf nur des Ablaufes der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist. Der Lauf dieser Frist wird aber unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist. Durch sein, wie angegeben, qualifiziertes Handeln vermag der Richter der seit der Begehung der strafbaren That abgelaufenen Zeit die Bedeutung und Wirkung einer Verjährungszeit zu entziehen, dergestalt, daß mit dem Abschlusse seiner Thätigkeit eine neue Verjährung beginnt.

Vorliegend hat, nachdem gegen die Angeklagte durch Beschluß der Strafkammer vom 21. Oktober 1882 das Hauptverfahren wegen Diebstahles im wiederholten Rückfalle und wegen Bettelns eröffnet war, der Vorsitzende am 25. Oktober 1882 den Termin zur Hauptverhandlung auf den 13. März 1883 bestimmt und die Vorlegung der Akten an die Staatsanwaltschaft angeordnet. Zweifellos hat diese Handlung des Vorsitzenden die Verjährung nach §. 68 St.G.B.'s unterbrochen. Da dieselbe aber am 25. Oktober 1882 zum Abschlusse kam, so begann auch mit diesem Tage die neue Verjährung. Daß die Handlung durch die Bestimmung des Termines sich auch auf die Zukunft erstreckte, kann nicht in Betracht kommen. Bei den meisten auf Fortsetzung der Unter-

suchung gerichteten Handlungen des Richters wird es auf eine in der Zukunft sich äußernde Wirksamkeit abgesehen sein und nach der Verschiedenheit der Handlungen deshalb oft zweifelhaft bleiben, zu welchem Zeitpunkte die Wirksamkeit der einzelnen Handlung ihren Abschluß erhält. Es läßt sich nicht annehmen, daß dem Wesen der Verjährung zuwider der Gesetzgeber von dem unsicheren Abschlusse der Wirksamkeit der Handlung die Begrenzung der Verjährung hat abhängig machen wollen. Nur um die Thätigkeit des Richters und um deren Einfluß auf die derzeit laufende Verjährung handelt es sich. Der Verjährung in ihrem künftigen Laufe im voraus Einhalt zu thun, ist dem Richter Macht nicht gegeben. Die Auffassung der Revision führt zu dem auch in Hinblick auf die Vorschrift des §. 69 a. a. O. unzulässigen Ergebnisse, daß die Verjährung in der Zeit von der Unberaumung des Termines ab bis zu dessen Eintritt für ruhend erachtet werden müßte. Die Unberaumung des Termines durch den Vorsitzenden und die Terminsverhandlung vor der Strafkammer sind aber jedenfalls im Sinne des gedachten §. 68 a. a. O. zwei verschiedene Handlungen des Richters, deren jeder ihre besondere Bedeutung für die Verjährung der Strafverfolgung zukommt.

Ergiebt sich aus der Stellung des Richters in der Strafrechtspflege die Pflicht, in Fällen der vorliegenden Art den Verhandlungstermin dergestalt zu bestimmen, daß die Verjährung für die Verfolgung einer Übertretung in der Zwischenzeit nicht eintreten kann, so ist doch dieser Gesichtspunkt für die Entscheidung ohne Einfluß. Die Vorschrift des §. 5 St. P. O., wonach für die Dauer der Verbindung mehrerer Strafsachen der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichtes höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend ist, bezieht sich nicht auf die dem materiellen Prozeßrechte angehörenden, die Schwere der einzelnen Strafthaten ins Auge fassenden, Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß wegen der Verbindung der Übertretung mit dem Diebstahlsverbrechen in Ansehung der ersteren eine andere als die in §. 67 Abs. 3 St. G. B.'s vorgeschriebene Verjährungsfrist von drei Monaten Platz greift. Wenn der erste Richter erklärt, daß wegen des in Rede stehenden Bettelns seit der Unterbrechungshandlung des Vorsitzenden vom 25. Oktober 1882 bis zur Hauptverhandlung vom 13. März 1883 eine Handlung des Richters gegen die Angeklagte nicht gerichtet sei, so könnte

---

zwar nach Lage der Akten in Frage kommen, ob nicht mit dem Beschlusse der Strafkammer vom 22. Februar 1883, welcher die Verbindung der neu eingeleiteten Strafsache mit der Diebstahls- und Bettelersache vom 8. September 1882 ausspricht, eine solche Handlung geschehen sei. Es ist diese Frage aber ohne Belang, weil auch damals bereits die vom 25. Oktober 1882 ab laufende dreimonatliche Verjährungsfrist verstrichen war.